



Landratsamt Landshut

– Waffenbehörde –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Merkblatt

Waffenfund

1. Waffenfund

Wer eine Schusswaffe, Munition oder wesentliche Waffenteile auffindet (z. B. bei Haushaltsauflösungen, Erbfällen, auf Dachböden, in Kellern oder im Freien), sollte die Gegenstände möglichst nicht bewegen oder manipulieren.

Wichtig:

- Waffe nicht laden oder entladen.
- Keine Funktionsprüfung durchführen.
- Waffe nicht eigenständig transportieren.
- Unverzüglich die Polizei oder die Waffenbehörde kontaktieren.

Bitte rufen Sie vorher an und sprechen Sie nicht unangekündigt mit Waffen bei Behörden vor. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an 08703 9073-3015 (Untere Waffenbehörde - Landratsamt Landshut).

Nach telefonischer Rücksprache wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

Ein eigenmächtiger Transport oder Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe ohne die erforderlichen Berechtigungen kann waffenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und gegebenenfalls strafrechtlich relevant sein.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 51 bis 52 Waffengesetz (WaffG) – Straf- und Bußgeldvorschriften

Hinweis:

Durch eine rechtzeitige telefonische Kontaktaufnahme mit der Waffenbehörde können unnötige Risiken, Verstöße gegen das Waffenrecht sowie mögliche Straf- oder Bußgeldverfahren vermieden werden.